

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Arztpraxen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Rehakliniken**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Vermittlungsaufträge zwischen personalsuchenden Krankenhäusern, Arztpraxen, Alters- und Pflegeheimen (nachfolgend: "Auftraggeber") und der doctari Schweiz GmbH, mit Sitz in Allschwil (nachfolgend: "doctari"). Von diesen AGB abweichende oder diesen widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn doctari diesen schriftlich zustimmt.

### **§ 2 Gegenstand und Zustandekommen des Vermittlungsauftrages**

doctari vermittelt im Sinne der Nachweismäkelei Tätigkeiten für Ärzte und Pflegefachkräfte (nachfolgend: "Kandidat[en]"), indem doctari den Auftraggeber einerseits und arbeitssuchende Kandidaten andererseits zum Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrages (Arbeits-, Belegperson- oder sonstiger Vertrag) über die Tätigkeit des Kandidaten für den Auftraggeber zusammenführt.

Der Vermittlungsauftrag zwischen dem Auftraggeber und doctari kommt mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber zustande, nachdem dieser die AGB, die Honorartabelle sowie allenfalls individuell vereinbarte Vertragsunterlagen erhalten und unterzeichnet an doctari übermittelt hat. Die Honorartabelle ist integrierender Bestandteil der AGB. Die Schriftform wird durch die Übermittlung der Vertragsunterlagen per E-Mail oder Telefax gewahrt.

Aus dem Vermittlungsauftrag ergibt sich kein Anspruch des Auftraggebers auf eine erfolgreiche Vermittlung bzw. auf den Abschluss eines Arbeits- oder eines sonstigen Vertrages. Ebenso wenig schuldet doctari die Vermittlung einer Ersatzkraft, sollte der ursprünglich erfolgreich vermittelte Kandidat seine Tätigkeit für den Auftraggeber nicht, nicht vollständig oder mangelhaft erbringen.

### **§ 3 Vermittlungstätigkeit**

Die Vermittlungstätigkeit von doctari besteht im Nachweis von geeigneten Kandidaten für die vom Auftraggeber gesuchte Stelle bzw. Funktion (Nachweismäkelei). doctari schuldet keine weiteren Vermittlungsbemühungen, insbesondere muss doctari nicht auf die Abschlussbereitschaft im Hinblick auf eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Einsatzbetrieb und dem Kandidaten hinwirken (keine Vermittlungsmäkelei).

Die Kandidaten registrieren sich bei doctari auf der Homepage (<http://www.doctari.ch>) und übermitteln Kopien der erforderlichen Qualifizierungsnachweise und Identitätsdokumente. Der Auftraggeber registriert sich bei doctari und übermittelt Stellengesuche.

doctari schlägt dem Auftraggeber Kandidaten für sein Stellengesuch vor und übermittelt deren Unterlagen. Das Vertragsverhältnis wird zwischen dem Auftraggeber und dem ausgewählten Kandidaten geschlossen.

doctari bestätigt hiermit, über die zur Arbeitsvermittlung erforderlichen Bewilligungen zu verfügen.

## § 4 Honorar

Der Auftraggeber schuldet doctari bei Zustandekommen einer Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und dem von doctari vorgeschlagenen Kandidaten eine Vergütung nach Massgabe der Honorartabelle.

Der Honoraranspruch von doctari entsteht insbesondere unabhängig davon,

- ob doctari neben dem Vorschlag von einem oder mehreren Kandidaten einen (weiteren) Beitrag im Hinblick auf den Vertragsabschluss zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten erbracht hat;
- ob der Auftraggeber mit dem Kandidaten ein Arbeitsverhältnis oder eine andere Form von Zusammenarbeit eingeht;
- ob es sich zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten um eine teil- oder vollzeitige Zusammenarbeit handelt;
- ob mit dem von doctari vorgeschlagenen Kandidaten die ursprünglich vorgesehene oder eine andere Stelle bzw. Funktion besetzt wird;
- welche Dauer seit der Vorstellung des Kandidaten durch doctari und des Vertragschlusses zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten vergangen ist;
- welche Gründe zum Vertragsschluss geführt haben.

Der Honoraranspruch entsteht ferner für jede Verlängerung oder Neubegründung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und einem von doctari vorgestellten Kandidaten, auch wenn zwischen einzelnen Verträgen ein Unterbruch bestanden hat.

Das Honorar ist 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

## § 5 Datenschutz

Der Auftraggeber gestattet doctari die Erhebung, Speicherung und Bearbeitung seiner Daten in einer elektronischen Datenbank und die Weitergabe an den Arzt bzw. die Pflegekraft, soweit dies zum Abschluss und zur Erfüllung des Vermittlungsvertrages notwendig oder nützlich ist. Insbesondere erteilt er seine ausdrückliche Zustimmung zur:

- Weitergabe von Daten des Auftraggebers an in Frage kommende Kandidaten im In- und Ausland;
- Weitergabe von Daten des Auftraggebers für die genannten Zwecke an Gruppengesellschaften von doctari im In- und Ausland.

Der Auftraggeber willigt ein, dass seine Daten auf Servern im Ausland gespeichert werden, selbst wenn am Ort der Speicherung kein gleichwertiges Datenschutzniveau besteht.

doctari bleibt auch nach erfolgter Vermittlung zur Bearbeitung der Daten befugt. Der Auftraggeber kann die Zustimmung zur Datenbearbeitung im hiervor beschriebenen Sinne jederzeit widerrufen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Der Auftraggeber anerkennt das Eigentum von doctari an den zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen der Kandidaten. Er verpflichtet sich, die Bewerbungsunterlagen der Kandidaten vertraulich zu behandeln, die Grundsätze der Datenbearbeitung gemäss Datenschutzgesetz zu beachten und die Daten weder direkt noch indirekt an Dritte weiterzugeben.

## **§ 6 Verschwiegenheitsvereinbarung**

Die Parteien vereinbaren Stillschweigen über alle im Rahmen dieses Vermittlungsverhältnisses bekannt gewordenen Umstände, insbesondere Informationen über sämtliche von doctari vorgeschlagenen Kandidaten sowie den Geschäftsbetrieb von doctari.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Daten, die er im Rahmen der Vermittlungstätigkeit von doctari erhalten hat, vertraulich zu behandeln und sie nicht unter Umgehung von doctari zu missbrauchen. Als Umgehung von doctari gilt insbesondere die Anstellung eines von doctari vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb von zwölf (12) Monaten ohne Mitteilung und Honorarzahung nach § 4 an doctari. Der Auftraggeber ist doctari in diesem Fall - neben der Pflicht zur Honorarzahung gemäss § 4 hiervor - zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der durch die rechtswidrige Verwendung der Information entstanden ist.

Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

## **§ 7 Haftungsbegrenzung**

doctari haftet nicht für Vertragsverletzungen des Vertrages zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber, insbesondere nicht für Sorgfaltspflichtverletzungen. doctari haftet ferner nicht für unerlaubte Handlungen einer Partei des Vertrages.

doctari übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nach § 3 hiervor zur Verfügung gestellten Angaben des Auftraggebers sowie des Kandidaten, insbesondere für die von ihm überlassenen Unterlagen und Informationen. doctari übernimmt keine Haftung für die Qualifikationen und Fähigkeiten des vermittelten Kandidaten. Aus dem Vermittlungsauftrag mit dem Auftraggeber haftet doctari nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

doctari schuldet keinen Erfolg der Vermittlungsbemühungen bzw. kein Zustandekommen eines Arbeits- oder eines anderen Vertrages und auch keine Ersatzkraft für einen vermittelten Kandidaten.

## **§ 8 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Der Vermittlungsauftrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und doctari ergebenden Verpflichtungen ist Allschwil.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vermittlungsauftrag zwischen dem Auftraggeber und doctari ist Arlesheim.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen oder der sonstigen Bestimmungen des Vermittlungsauftrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall soll der Vertrag mit einer Regelung durchgeführt werden, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Dies gilt für etwaige Lücken des Vertrages entsprechend.

Stand: 10/2018

---

Ort/Datum

---

Stempel/Unterschrift